

Inhaltsverzeichnis

1.1	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	3
1.2	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	4
1.3	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	4
1.4	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	4
1.5	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	4
1.6	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION	4
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE	5
2.1	LAGE DER BAUSTELLE	5
2.2	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	5
2.3	ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	5
2.4	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	5
2.5	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	5
2.6	GEWÄSSER	6
2.7	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	6
2.8	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN	7
2.9	SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE	7
2.10	ANLAGEN IM BAUBEREICH	8
2.11	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH	8
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	8
3.1	VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG	8
3.2	BAUABLAUF	9
3.3	WASSERHALTUNG	10
3.4	BAUBEHELFE	10
3.5	STOFFE, BAUTEILE	10
3.6	ABFÄLLE	11
3.7	WINTERBAU	12
3.8	BEWEISSICHERUNG	12
3.9	SICHERUNGSMASSNAHMEN	12
3.10	BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)	12
3.11	VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN	12
3.12	PRÜFUNGEN	12
3.13	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)	13
3.14	ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ	13
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	13
4.1	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	13
4.2	VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	13
4.3	DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN	14
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	14
5.1	ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	14
5.2	ÄNDERUNGEN IN TL M 06	15
5.3	ÄNDERUNGEN DER TL-SP 99	15
5.4	ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER TL Beton-StB 07	15
6	ENTFÄLLT	16
7	ERGÄNZUNGEN	16
7.1	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZVB/E-StB 2018	16
7.2	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV E-StB 17	16
7.3	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Ew-StB 14	16
7.4	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTVLa-StB 18	16
7.5	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV SoB-StB 04/07	16
7.6	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Asphalt-StB 07/13	16
7.7	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV BEA-StB 09/13	16
7.8	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Beton-StB 07	16
7.9	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2017	16
7.10	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-BEL-B 3/95	16
7.11	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-Lsw 06	16
7.12	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-SA 97	16
7.13	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV M 13	17
7.14	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001	17
7.15	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV VZ 2011	17

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

Art der Maßnahme

Im Zuge des 6-Streifigen Ausbaus der A-43 werden diverse Kompensationsmaßnahmen entlang der Bundesautobahn durchgeführt. Primär werden in dieser Kompensationsmaßnahme Einzelgehölze sowie Gehölze die später eine Hecke bilden sollen neu angelegt. Zusätzlich finden Staudenpflanzungen statt, die eine spätere Unterbepflanzung der Bäume bilden sollen. Ziel der Kompensationsmaßnahme ist eine spätere waldähnliche Struktur zu erreichen. Die Ausschreibung umfasst eine Fläche von ca. 3.300m² im Bereich der Stadtgrenze Bochum/Herne an der Riemkerstr., Herne. Höhe Hausnummer 109

1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Art und Umfang

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten enthalten folgende Hauptleistungen:

ca.	3.310	m ²	Vegetationsfläche fräsen
ca.	1.250	ST.	Gehölze liefern und pflanzen
ca.	55	ST.	Hochstämme liefern und pflanzen
ca.	4.300	St.	Stauden liefern und pflanzen
ca.	2.965	m ²	Rasenansaat durchführen
ca.	200	lfm	Hecke pflegen (pro Durchgang)
ca.	55	ST.	Einzelgehölz pflegen (pro Durchgang)
ca.	400	m ²	Staudenfläche pflegen (pro Durchgang)
ca.	2965	m ²	Rasenmähd durchführen (pro Durchgang)
ca.	55	St	Einzelgehölz wässern (pro Durchgang)
ca.	200	lfm	Hecke wässern (pro Durchgang)
ca.	400	m ²	Staudenfläche wässern (pro Durchgang)
ca.	2965	m ²	Rasenfläche wässern (pro Durchgang)

Oberbodenarbeiten

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen werden drei Mulden mit einer maximalen tiefe von 50 cm mit unterschiedlichen Größen zur temporären Wasserführung hergestellt, die Maße und die Standorte sind dem Entwurfsplan zu entnehmen.

Einsaatarbeiten

Gemäß § 40 BNatSchG ist Regionales Saatgut zu verwenden.

Pflanzarbeiten

Pflanzenschutz

Die gepflanzten Hochstämme sind mit geeigneter Rindenschutzfarbe vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Zur Sicherstellung der Ortgerechten Versickerung bei Bewässerung sind Gießränder zu erstellen.

Sicherungsbauweisen

-Entfällt-

Pflegearbeiten

Im Zuge der Pflanzarbeiten sind damit die Verbundene Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916, 18917 sowie der Entwicklungspflege gemäß DIN 18919

1.1.1 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Vorankündigung

Die Arbeiten sind vier Wochen vor Beginn durch den Auftragnehmer anzukündigen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

(Angaben zum Inhalt und zur Darstellung)

Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang)

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

siehe Erläuterungen in Ziffer 4.3 der Baubeschreibung!

1.1.2 Erläuterungen zu den OZ des Leistungsverzeichnisses

Die Erläuterungen befinden sich im Langtextverzeichnis vor den zugehörigen Ordnungszahlen (OZ) als Hinweise zur OZ.

Dem Leistungsverzeichnis (Langtext) ist zu entnehmen, wenn negative Einheitspreise zugelassen werden. Die ausgewählten Positionen erhalten den Hinweistext zur OZ: „Negativer Einheitspreis ist zugelassen.“

1.2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

-Entfällt-

1.3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

-Entfällt-

1.4 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

-Entfällt-

1.5 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation darzustellen. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/Zeit), aufgegliedert in alle Kostenarten (insbesondere Lohn und Gehalt, Baustoffe und Bauteile, Rüst-, Schal- und Verbaumaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten), Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten.

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne,

- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.
Die Kalkulationen der Nachunternehmer / anderen Unternehmer sind der Urkalkulation beizufügen, spätestens jedoch auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachunternehmer / anderen Unternehmer hat seine Kalkulation spätestens bei Bedarf / auf Aufforderung detailliert aufzuschlüsseln.

2 ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 LAGE DER BAUSTELLE

2.2 VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE

Straße

Riemkerstr, Herne

Schiene

-Entfällt-

Wasser

-Entfällt-

2.3 ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN

Zur Baustelle

Die Baustelle ist über öffentliche Straßen zu erreichen.

Die Zufahrt erfolgt über die Riemkerstr, Herne in Höhe der Hausnummer 109
Das Baufeld ist wie bereits beschrieben durch einen Weidezaun inkl. Gatter eingezäunt. Der Schlüssel für das Gatter wird dem An nach Auftragserteilung zu Verfügung gestellt.

Eine Vorherige Inaugenscheinnahme der Zuwegung sowie Fläche wird ausdrücklich empfohlen.

Zu Böschungskronen und Bermen

2.4 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

Wasser

Abwasser

Strom

2.5 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Lager und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung werden vom Auftraggeber nicht speziell zur Verfügung gestellt.

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Aufstellen von Baucontainern und Bauwagen und Lagerung von Baustoffen im Wurzelbereich von Bäumen
- Lagerung und Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen

Bei der Aufstellung von Baucontainern und Bauwagen ist insbesondere auf die vorgegebenen Abstände zu Bäumen und die Schonung des Bodens und des Wurzelbereiches zu achten. Im Wurzelbereich dürfen u. a. kein Zement, keine Steine, keine Öle und keine Chemikalien gelagert werden (siehe RAS-LP 4, Bild 12).

Plätze für Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung kann auf dem Baufeld erfolgen nach eigenem Ermessen des Auftragnehmers.

Lagerplätze

Arbeitsplätze

-Entfällt-

Pflanzeneinschlagplätze

2.6 GEWÄSSER

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Schutz von Fließgewässern / Stillgewässern
- Grundwasserabsenkungen

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

Vorfluter

-Entfällt-

Wasserstände

-Entfällt-

Höchster Bauwasserstand

-Entfällt-

Gewässerumleitung

-Entfällt-

2.7 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)

Straßenbefestigungen

Die Zuwegungen zu den Baufeldern sind alle gefestigt und können auch mit LKW befahren werden.

Güte des Oberbodens

Es muss damit gerechnet werden, dass sich ein nicht unerheblicher Anteil an Steinen im Boden befindet. Speziell im Bereich der aktuellen Brachfläche. Die Erschwernisse durch die Steine im Boden bei der Herstellung der Pflanzgrube, der Pflanzung und auch bei der Herstellung der Verankerung ist mit in die Leistungsposition einzukalkulieren. Steine die dem Wurzelwachstum, die Befüllung der Pflanzgrube und der Herstellung des Gießrandes hinderlich sind, werden von der Baustelle entfernt

und werden nicht gesondert vergütet.

Schadstoffbelastung (vorh. Oberbau, Unterbau, Untergrund)

-

Bergbauliche Einwirkungen

-Entfällt-

2.8 SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Aufschüttungen im Bereich von Bäumen
- Bodenabtrag

Auf einen Bodenauftrag im Wurzelbereich sollte generell verzichtet werden. Bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich ist ein Mindestabstand vom Stamm einzuhalten und es sind weitergehende Maßnahmen vorzusehen (siehe RAS-LP 4, Bilder 7 und 9). Bei Bodenabtrag ist der Wurzelbereich auszusparen, ist der Bodenabtrag unvermeidbar, so sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (siehe RAS-LP 4, Bilder 10, 15 und 16).

2.9 SCHUTZBEREICHE UND –OBJEKTE

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das Baufeld liegt weder in einem Natur-/ Landschaftsschutzgebiet.

Bäume und Flurgehölze

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Bodenauftrag und Bodenabtrag im Bereich von Bäumen
- Vermeidung weiterer Schäden an Bäumen und Sträuchern

Auf einen Bodenauftrag im Wurzelbereich sollte generell verzichtet werden. Bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich ist ein Mindestabstand vom Stamm einzuhalten und es sind weitergehende Maßnahmen vorzusehen (siehe RAS-LP 4, Bilder 7 und 8). Bei Bodenabtrag ist der Wurzelbereich auszusparen. Ist der Bodenabtrag unvermeidbar, so sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (siehe RAS-LP 4, Bilder 10, 15 und 16).

Auch Bodenverdichtungen im Umfeld der Bäume und Flurgehölze sollten vermieden werden. Die Verschmutzung des Wurzelbereiches, z. B. durch Öl, Teer, Zement, Salze, Säurereste und Farben ist zu vermeiden, da sie häufig zum Absterben der Bäume führen kann. Auch die Beschädigung der Bäume und Flurgehölze an den oberirdischen und unterirdischen Pflanzenteilen durch Fahrzeuge oder andere mechanische Einwirkungen kann zu irreversiblen Schäden führen und ist deshalb zu vermeiden.

Biotope

-Entfällt-

Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte

-Entfällt-

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG unverzüglich zu benachrichtigen.

Militärische Bereiche

-Entfällt-

Wegekreuze, Meilensteine

-Entfällt-

2.10 ANLAGEN IM BAUBEREICH

Leitungen

Das Erkunden und Sichern von Leitungen wird nicht gesondert vergütet, sofern die Leistungsbeschreibung keine andere Regelung vorsieht.

Der Auftragnehmer erkundet, ob Leitungen im Baufeld liegen.

Werden solche vorgefunden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Entscheidet dieser, dass die Leitungen im Baufeld verbleiben, werden die nachgewiesenen Mehraufwendungen für den Schutz dieser Leitungen gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leitungseigentümern örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten

Gleisanlagen

-Entfällt-

Gebäude / Gebäudereste

-Entfällt-

2.11 ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH

Entfällt, da umzäuntes Baufeld

3 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1 VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG

Allgemeines

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung

des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit der und dem zuständigen Straßenverkehrsamt abzustimmen.

Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den Auflagen des Straßenverkehrsamtes und den Angaben der Regelbeschilderungspläne auszuführen.

Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Aufstellung der Schilder ist dem Straßenverkehrsamt gemäß § 45 StVO anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten.

Bei der Ausführung von Nebenarbeiten nach Beendigung der Deckenarbeiten (Herstellung von Banketten pp) endet die Verpflichtung des Auftragnehmers daher erst mit vollständiger Räumung der Baustelle.

Eine Unterbrechung der Bauarbeiten befreit den Auftragnehmer nicht von dieser Verpflichtung.

Während der Bauzeit sind die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken (auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) freizuhalten und prov. anzuschließen.

Fahrbahnanrampungen sind sicher und verkehrsgerecht auszubilden.

- Ergebnis der Verhandlung mit dem Straßenverkehrsamt
- Berücksichtigung des Buslinienverkehrs
- Einsatz von Lichtsignalanlagen usw.

Einzelheiten der Verkehrsregelungen sind noch mit dem Straßenverkehrsamt sowie der Autobahnmeisterei abzustimmen

Schwenkradien, Aufstellflächen im Betriebszustand von Bau- und Hilfsmaschinen sowie Abmessungen von Transportgeräten sind zu beachten.

Nachtbaustellen

-Entfällt-

Verkehrsumleitungen

Verkehrsbeschränkungen

Verkehrssperrungen, Sperrpausen

-Entfällt-

Freihalten von Lichtraumprofilen

-Entfällt-

3.2 BAUABLAUF

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Dem Auftragnehmer ist es überlassen in welchem Bereich mit der Baustelle er beginnen wird.

Landschaftsbau

Wenn ein Verbißschutzzaun aufzustellen ist, muss dieser zum Verhindern von Wildverbiss- und Fegeschäden vor Beginn der Pflanzarbeiten vollständig (einschl. u.a. Toranlagen, Übersteighilfen) fertig gestellt werden.

Vor Aufnahme der Pflanzarbeiten ist der Zaun auf mögliche Schäden zu prüfen und zusätzlich ist zu gewährleisten, dass sich innerhalb der eingezäunten Fläche kein Wild befindet.

Während der Arbeitsdurchführung und in den Zeiten der Arbeitsruhe sind die Zugänge stets geschlossen zu halten.

Oberbau

Zeitliche Beschränkungen

Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

-Entfällt-

3.3 WASSERHALTUNG

- Entfällt -

3.4 BAUBEHELFE

- Entfällt -

3.5 STOFFE, BAUTEILE

3.5.1 Landschaftsbau

Bodenverbesserungsmittel

Dünger

Zur Verbesserung des Nährstoffangebots im Boden wird bei der Neubepflanzung ein NPK-Dünger ausgebracht und eingearbeitet, die Menge pro Pflanze ist dem LV zu entnehmen.

Pflanzen, Pflanzenteile

Art der Bepflanzung

s. Leistungsverzeichnis

Hilfsmittel für Pflanzarbeiten

Saatgut

Es ist das ausgeschriebene Regio-Saatgut zu verwenden

Fertigrasen

-Entfällt-

Sicherungsbaustoffe und -bauteile

-Entfällt-

Mauer- und Pflastersteine

Zum Schutz von Amphibien sollen zwei Steinschüttungen mit Wasserbausteinen erfolgen. Die genauen Standorte werden vor Ort zwischen AG und AN geklärt.

Holz und Holzschutzmittel

Zur Sicherung der Neuanpflanzung der Einzelgehölze werden diese mit einem Dreieck und

Querhölzer versehen. Die genauen Maße und geforderten Eigenschaften des Dreibockes sind dem LV zu entnehmen.

Kunststoffe

-Entfällt-

Fertigteile

-Entfällt-

3.6 ABFÄLLE

3.6.1 Allgemeines

Der AN hat sämtliche anfallenden Abfälle in eigener Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen.

Teer-/pechhaltige Straßenausbaustoffe sind durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb einer Verwertung zuzuführen.

Bei der Verwertung in einer Deponie, die keine entsprechende Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb hat, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass rechtzeitig vor Beginn der Entsorgung die behördliche Bestätigung für den Entsorgungsnachweis vorliegt.

Bei einer Verwertung außerhalb von NRW sind die jeweiligen länderspezifischen Regelungen (z.B. Andienungspflichten) zu beachten.

Bei der Entsorgung von Strahlschutt aus Korrosionsschutzmaßnahmen gelten die ZTV-ING Teil 4, Abschnitt 3.

Sofern gemäß den Festlegungen in ZTV-ING, Teil 4 Abschnitt 3 der AN Abfallerzeuger ist, hat er den Strahlschutt in eigener Verantwortung zu entsorgen.

3.6.2 Nachweisverfahren

Der AN hat die erforderlichen Nachweise des Abfallerzeugers gemäß Nachweisverordnung (NachwV) gegenüber dem AG zu erbringen. Die diesbezüglichen Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für die in der Tabelle aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle hat der AN für jede Abfallart Nachweise zu erstellen. Diese Nachweise müssen u.a. Angaben über die Abfallart, die Menge (aufgemessen auf der Baustelle), die Art der Entsorgung, das Datum, Name und Anschrift des AN beinhalten. Für den Nachweis sind Formblätter nach dem vom Auftraggeber vorgegebenen Muster zu verwenden. Der Auftragnehmer hat die Formblätter in der erforderlichen Anzahl zu liefern.

Bei gefährlichen Abfällen ist ein Entsorgungsnachweis gemäß NachwV zu führen. Der AN hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt wird und dem AG rechtzeitig elektronisch zugestellt wird.
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt werden und dem AG rechtzeitig, mindestens 3 Arbeitstage in der zeitnah erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit der Bauüberwachung eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.
- der Beförderer einen Ausdruck des Begleitscheines beim Transport mit sich führt.

Die Erzeugernummer (ERZ-Nr.) lautet: _____

Der AN hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Übersicht über die Abfälle mit Nachweisverfahren

OZ.	gefährliche Abfälle	nicht gefährliche Abfälle
.....		
.....		
.....		

3.6.3 Transportgenehmigung

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit einer Transportgenehmigung bzw. mit einer Erlaubnis gemäß § 54 (1) des KrWG befördert werden.

Auf Anforderung ist die Transportgenehmigung bzw. Erlaubnis vorzulegen.

Eine Transportgenehmigung bzw. Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Beförderer ein anerkannter Entsorgungsbetrieb ist, der für das Befördern des jeweiligen Abfalls zertifiziert ist.

3.7 WINTERBAU

- Entfällt -

3.8 BEWEISSICHERUNG

Gebäude und Anlagen

-Entfällt-

Verkehrswege

-Entfällt-

Gewässer

-Entfällt-

Abdrift von chemischen Spritzmitteln

-Entfällt-

3.9 SICHERUNGSMASSNAHMEN

- Entfällt –

3.10 BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)

- Entfällt –

3.11 VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

- Entfällt –

3.12 PRÜFUNGEN

Eignungsprüfungen

Eigenüberwachungsprüfungen

Muster für Bauteile

-Entfällt-

Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen

Die Herkunft der Pflanzen ist nachzuweisen.

Düngemittel und chemische Mittel

Eignung ist nachzuweisen per Produktdatenblatt

Saatgutproben

-Entfällt-

3.13 ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)

-

3.14 ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Die „Baustellenordnung“ und/oder das „Merkblatt für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes und ist in Absprache mit dem AG / SiGeKo anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Allgemeines

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)

s. Anlage

Aufmaße und Mengenermittlungen von Vorunternehmerleistungen

-Entfällt-

Berechnungen

-Entfällt-

Gutachten

-Entfällt-

Pflanzpläne

S. Entwurfsplan

Pflanzenlisten

s. LV

Oberbodenlagerpläne

-Entfällt-

4.2 VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Erläuterung des Bauablaufes

Ist vom Auftragnehmer 2 Wochen vor Baubeginn dem Auftraggeber vorzulegen. Wird nicht gesondert vergütet.

Ablauf der Pflanzung:

Welche Bäume oder Sträucher zuerst gepflanzt werden ist dem AN überlassen, essenziell ist jedoch das die Grasansaat zum Schluss der Maßnahme durchgeführt wird, nachdem jegliche Gehölze gepflanzt wurden, um das Saatbett nicht unnötig zu belasten.

Baustelleneinrichtungsplan

Bauablaufplan

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

Zahlungsplan

Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen

Bestandsunterlagen

Dokumentationsaufnahmen

Der Baufortschritt ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber im Wochenrhythmus in schriftlicher Form vorzulegen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

4.3 DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN

4.3.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen

5 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

5.1 ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Siehe auch Ziffer 5 des Angebotsschreibens.

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 – TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 mit Änderungen gemäß ARS Nr. 6/2016 vom 22.03.2016

Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag

Es gelten die TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 mit den Ergänzungen gemäß ARS Nr. 05/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016.

Bezugsquelle: FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

Straßen.NRW : Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
Fachcenter Telekommunikation Kamen, Zollpost 24, 59174 Kamen

FGSV : FGSV-Verlag GmbH
Wesselingener Straße 17
50999 Köln

VkbI-Verlag : Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14, 44287 Dortmund

ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm – StB 01), Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FGSV

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014

Bezugsquelle: FGSV

ZTV La-StB 18

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018

Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999: Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

5.2 ÄNDERUNGEN IN TL M 06

- Entfällt -

5.3 ÄNDERUNGEN DER TL-SP 99

- Entfällt -

5.4 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER TL Beton-StB 07

- Entfällt -

6 ENTFÄLLT

7 ERGÄNZUNGEN

7.1 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZVB/E-StB 2018

- Entfällt -

7.2 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV E-StB 17

Abschnitt 5 der ZTV E-StB 17 (Oberbodenarbeiten)

Stark unterschiedliche Oberböden, z.B. von Acker-, Feuchtwiesen oder Waldflächen, sind getrennt zu lagern.

Die zur Wiederverwendung vorgesehenen Oberbodenmieten sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Beginn der Oberbodenandeckung festzulegen.

7.3 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Ew-StB 14

- Entfällt -

7.4 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTVLa-StB 18

Abschnitt 4.4.1 Pflanzzeit

Abschnitt 6.4.5 (Verweigerung der Abnahme)

Unabhängig von der Art der Bepflanzung wird die Abnahme bei Gesamtausfällen > 25 % immer verweigert. Diese Regelung gilt auch für Lose und Abschnitte.

7.5 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV SoB-StB 04/07

- Entfällt -

7.6 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Asphalt-StB 07/13

- Entfällt -

7.7 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV BEA-StB 09/13

- Entfällt -

7.8 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Beton-StB 07

- Entfällt -

7.9 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2017

- Entfällt -

7.10 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-BEL-B 3/95

- Entfällt -

7.11 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-Lsw 06

- Entfällt -

7.12 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-SA 97

ZTV-SA 97

Hinsichtlich Abschnitt 5, insbesondere 5.6.2 der ZTV-SA 97 gilt die „Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)“ für Arbeitsstellen an allen Straßen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 12. März 1998, Az.: StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97.

Veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 7 – 1998, Seite 288, Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund.

TL-Warnleuchten 90

Die Tabelle 2 und die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der TL-Warnleuchten 90, Ausgabe 1991, Seite 7 und Seite 8, sind ungültig und werden durch die der vorgenannten „Ergänzungsprüfung“ des BMV vom 12. März 1998 ersetzt.

TL für transportable Schutzeinrichtungen

Der Nachweis der Eignung gemäß TL-Transportable Schutzeinrichtungen erfolgt durch die „Liste nach TL-Transportable Schutzeinrichtungen“ veröffentlicht auf der Internetseite der BASt. Systemskizzen, Aufbauanleitungen und sonstige Unterlagen die zur Überwachung einer ausschreibungskonformen Ausführung der zum Einsatz vorgesehenen transportablen Schutzeinrichtungen erforderlich sind, sind dem AG 14 Tage vor Beginn der Aufstellung vorzulegen.

7.13 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV M 13

- Entfällt -

7.14 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001

Die fortlaufende Bestandserfassung (Ziffer 2.3.6, ZTV Verm-StB 01) ist nicht Bestandteil der beauftragten Bauleistung

7.15 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV VZ 2011

- Entfällt -

